

# **Satzung**

## **für den Behindertenbeirat der Stadt Germering**

### **(Behindertenbeiratssatzung –BBS-)**

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben**

- (1) In der Stadt Germering wird ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat nimmt die Interessen der in Germering wohnenden Menschen mit Behinderung wahr. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen.

#### **§ 2**

##### **Rechte**

- (1) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Behindertenbeirats können Fachleute zugezogen werden.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Behindertenbeirats werden vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.
- (4) Über die Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und Anregungen des Behindertenbeirats ist dieser zu informieren.

#### **§ 3**

##### **Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsgang**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Behindertenbeirats beruft den Behindertenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit wird vom Ersten Bürgermeister bzw. der Ersten Bürgermeisterin einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n , eine/n Stellvertreter/in und bis zu 5 Beisitzer/innen.
- (4) Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung des Behindertenbeirats**

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern.
- (2) In den Behindertenbeirat können Bürger/innen aufgenommen werden, die
- a) selbst behindert sind (mindestens 50% GdB) oder
  - b) mit Personen, welche die Voraussetzungen nach (2) a) erfüllen, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder in der Seitenlinie bis zum 2 Grad verwandt oder verschwägert sind oder
  - c) in der Behindertenbetreuung tätig sind
- und**
- ihren Wohnsitz in der Stadt Germering haben,
  - nicht dem Stadtrat der Stadt Germering angehören und
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6**

### **Berufung der Mitglieder des Behindertenbeirats**

- (1) In den Behindertenbeirat werden Personen berufen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und die sich zuvor schriftlich für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat bei der Stadt Germering beworben haben.
- (2) Über die Berufung der Mitglieder des Behindertenbeirats entscheidet der Stadtrat.
- (3) Der Stadtrat kann die Berufung von Mitgliedern des Behindertenbeirats aus wichtigem Grund widerrufen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Person vom Wahlrecht gemäß Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz –GLKrWG- in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist.

## **§ 7**

### **Amtszeit/Verbleiben im Amt**

- (1) Der Behindertenbeirat wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat im Amt, bis ein neu berufener Behindertenbeirat seine Amtszeit antritt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Gemeinde Germering vom 29.07.1980, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.05.1990, außer Kraft.

Germering, den 10.04.2002

Dr. Peter Braun  
Erster Bürgermeister